



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail:
Bezugachtung@bmask.gv.at

Wien, 24. Februar 2012

Stellungnahme bdv austria zum Arbeitslosenversicherungsrechtlichen Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes (Beitrag des BMASK) (360/ME)

Als Interessensvertretung der Sozialen Integrationsunternehmen im zweiten Arbeitsmarkt sieht der bdv austria (Bundesdachverband für Soziale Unternehmen) die im Rahmen des Stabilitätsgesetzes 2012 geplante Einführung der Auflösungsabgabe grundsätzlich sehr positiv. Sie wird hoffentlich ein Anreiz sein, Dienstverhältnisse länger aufrecht zu erhalten und das (saisonale) „Parken“ von ArbeitnehmerInnen beim Arbeitsmarktservice (AMS) – also die Überwälzung von betrieblichen Kosten auf die Gesellschaft – unrentabler zu machen.

Die Auflösungsabgabe hat allerdings spürbare Auswirkungen auf die im zweiten Arbeitsmarkt tätigen Sozialen Unternehmen und ihre Fördergeber, welche durch den Ministerialentwurf sicherlich nicht intendiert war.

Auswirkungen der Auflösungsabgabe auf den zweiten Arbeitsmarkt

Die Ziele von Sozialen Unternehmen wie Sozialökonomischen Betrieben (SÖB) oder Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten (GBP) sind in den Förderrichtlinien des AMS definiert. Sie sind arbeitsmarktpolitische Instrumente, die befristete Arbeitsplätze für schwer vermittelbare und arbeitsmarktfremde Personen zur Verfügung stellen und so deren nachhaltige (Re-) Integration in den ersten Arbeitsmarkt fördern sollen:

„Der Begriff Sozialökonomischer Betrieb (SÖB) bezeichnet ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das durch die Bereitstellung von marktnahen, aber doch relativ geschützten, befristeten Arbeitsplätzen die nachhaltige Integration von schwer vermittelbaren Personen in den Arbeitsmarkt fördern soll (Vermittlungsunterstützung). (...) Sie haben den sozialen Auftrag, vor allem Personen mit eingeschränkter Produktivität bei der Wiedererlangung jener Fähigkeiten zu unterstützen, die Einstiegsvoraussetzung in den regulären Arbeitsmarkt sind.“

Die sich daraus ergebenden Aufgaben für SÖB sind: die Bereitstellung von befristeten Arbeitsplätzen; die Organisation von Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen im Rahmen

bdv austria Bundesdachverband für Soziale Unternehmen Herklotzgasse 21/3 A-1150 Wien		
Fon	+43 1 236 76 11	Bankverbindung Hypo Oberösterreich
Mail	office@bdv.at	Bankleitzahl 54000 Konto 380428
Web	www.bdv.at	IBAN AT2154000 00000 380428
		ZVR-Zahl 446463484

eines Wirtschaftsbetriebes; die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und die Reintegration der befristet Beschäftigten in den regulären Arbeitsmarkt; die Verbesserung der Reintegrationschancen der Transitarbeitskräfte durch gezielte Qualifizierung." (AMS Österreich, 2011. Bundesrichtlinie für die Förderung Sozialökonomischer Betriebe (SÖB), 5) (Hervorhebungen bdv austria)

Soziale Unternehmen unterstützen ihre Transitarbeitskräfte beim Einstieg in den regulären, ersten Arbeitsmarkt und sollen per Definition der AMS-Richtlinien keine dauerhaften Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Das Ziel der Transitbeschäftigung ist stattdessen die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch gezieltes Training und Qualifizierung, sowie Beratung und sozialarbeiterische Betreuung, um die Vermittlungschancen in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern.

Fehlender Lenkungseffekt und Verteuerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für das Arbeitsmarktservice

Aufgrund dieser speziellen Ausrichtung von sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten kann die Auflösungsabgabe keinen arbeitsmarktpolitischen Lenkungseffekt auf die Dauer der Transitbeschäftigung haben: diese ist schließlich in den Förderrichtlinien des AMS definiert und in der Regel auf ein Jahr (sechs Monate in Wien) beschränkt.

Gleichzeitig ist kein monetärer Effekt zu erwarten, da die Auflösungsabgabe zu einer weiteren Verteuerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente des AMS führen würde. Bei sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten würde sie enorme zusätzliche Kosten verursachen.

Im Jahr 2010 förderte das AMS insgesamt 21.818 in SÖB und GBP beschäftigte Personen (vgl. AMS Österreich. Geschäftsbericht 2010, 34). Eine Auflösungsabgabe in der Höhe von 110 € für alle diese Transitarbeitskräfte, würde für die Unternehmen des zweiten Arbeitsmarktes – und damit für das AMS als Fördergeber – Zusatzkosten in der Höhe von rund 2.400.000 € verursachen. Werden die Daten des BMASK herangezogen ist bei 26.781 geförderten Personen sogar von Kosten in der Höhe von rund 3.000.000 € auszugehen. (vgl. BMASK 2011. Dokumentation Aktive Arbeitsmarktpolitik in Österreich 1994 – 2011, 36)

Ausnahmeregelung für Transitarbeitskräfte in sozialen Unternehmen

Der bdv austria als Vertretung der Beschäftigungsbetriebe in Österreich regt daher an, die Dienstverhältnisse von Transitarbeitskräften im Rahmen eines öffentlichen oder von öffentlichen Stellen geförderten spezifischen beruflichen Ausbildungs-, Eingliederungs- und Umschulungsprogramms von der Entrichtung der Auflösungsabgabe auszunehmen. Die Beschäftigungsbetriebe des zweiten Arbeitsmarktes zielen schließlich nicht auf die dauerhafte Beschäftigung von Transitarbeitskräften, sondern auf die Qualifizierung und Vorbereitung von arbeitsmarktfernen Menschen auf ein Beschäftigungsverhältnis im ersten Arbeitsmarkt.

Im zweiten Arbeitsmarkt tätige Soziale Unternehmen sind in diesem Kontext mit Lehrbetrieben vergleichbar – sie qualifizieren arbeitsmarktferne Menschen beziehungsweise Jugendliche für eine weitere Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt.

Wir regen daher für Dienstverhältnisse von Transitarbeitskräften im Rahmen eines öffentlichen oder von öffentlichen Stellen geförderten spezifischen beruflichen Ausbildungs-, Eingliederungs- und Umschulungsprogramms eine ähnliche Ausnahmeregelung an, wie sie im Ministerialentwurf bereits für die Auflösung von Lehrverhältnissen vorgesehen ist.

Diese Stellungnahme wird elektronisch auch an das Präsidium des Nationalrats (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Judith Pühringer', written in a cursive style.

Judith Pühringer (Geschäftsführerin des bdv austria)
im Namen des Vorstands

Stellungnahme ergeht auch an:

Bundesminister Rudolf Hundstorfer, BMASK
Dr. Stefan Potmesil, BMASK
Mag. Marc Pointecker, BMASK
Dr. Johannes Kopf, AMS BGS
Dr. Herbert Buchinger, AMS BGS
Dr. Josef Wallner, AK
Mag. Silvia Hofbauer, AK
MMag. Dr. Helwig Aubauer, IV
Mag. Andreas Gruber, IV